

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr.5/August 2011

Wechsel der örtlichen Zuständigkeit Empfehlungen zum Verfahren der Jugendämter im Zusammenhang mit der Sicherung des Kindeswohls

„Zuletzt verpflichtet § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zur Weitergabe der relevanten Sozialdaten bei einem Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit. Dies trifft zu, wenn begründete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind (hier ist nicht wie in § 8a die Rede von gewichtigen Anhaltspunkten) und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer wechselnden Zuständigkeit notwendig sind.“¹

Die vorliegenden Empfehlungen sollen dazu beitragen, Familien kontinuierlich zu unterstützen und ggf. gefährdete Kinder und Jugendliche rechtzeitig und ausreichend zu schützen.

Erforderliche Fallübergaben, insbesondere bei einer aktuell vorliegenden Kindeswohlgefährdung, bergen immer Risiken für die Kontinuität des Hilfe- bzw. Schutzprozesses. Weder das SGB VIII noch die Praxis im Land enthalten einheitliche Regelungen zum Verfahren der Fallübergabe bei einem Zuständigkeitswechsel. Es entscheiden die jeweiligen Jugendämter vor Ort.

Zum Sachverhalt

Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich Eltern bei der Wahrnehmung ihres Rechtes auf Erziehung und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern frühzeitig erkannt werden, eine Gefährdung des Wohles

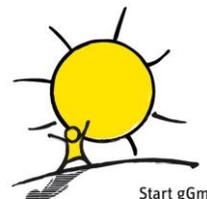
eines Kindes vermieden werden oder eine weitere Gefährdung abgewendet werden kann.

Da weder das SGB VIII Regelungen zum Verfahren der Fallübergabe bei einem Zuständigkeitswechsel enthält noch in der Praxis landeseinheitliche Standards zur Fallü-

bergabe bei einem Zuständigkeitswechsel vorhanden sind, entscheiden die jeweiligen örtlichen Jugendämter derzeit² über die Art und Weise der

¹ Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII. Umgang mit Situationen von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Aktuell Kinderschutz im Land Brandenburg. Heft 2, 3. Auflage 2008, S. 16

² Der Referentenentwurf Bundeskinderschutzgesetz (Stand: 22.12.2010) sieht im § 86c Abs. 2 unter dem neuen Titel „Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“ die unverzügliche Unterrichtung des anderen Jugendamtes und ebenso unverzüglich die Übermittlung der maßgeblichen Sozialdaten vor. Die Fallverantwortung ist im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben.



Übergabe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die bei einem Zuständigkeitswechsel erforderliche Fallübergabe insbesondere im Zuge einer aktuell vorliegenden Kindeswohlgefährdung birgt immer Risiken für die Kontinuität des Hilfe- bzw. Schutzprozesses und die damit verbundene Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages.

Diese Risiken können durch eine qualifizierte Wahrnehmung der Fallverantwortung und eine entsprechende Fallübergabe gemindert werden. Insbesondere in Kinderschutzfällen müssen verbindliche Verfahrensstandards dafür Sorge tragen, dass die Erkenntnisse des bisher zuständigen Jugendamtes als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im weiteren nur noch Jugendamt) nicht durch einen Zuständigkeitswechsel verloren gehen und damit notwendige Hilfe- und Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gar nicht oder zu spät gewährt werden.

Rechtlicher Handlungsrahmen

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese

den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen gemäß [§ 8a Abs. 2 SGB VIII](#) Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen.³

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt⁴ haben.⁵

Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt das bisher zuständige Jugendamt so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis das nunmehr zuständige Jugendamt die Leistung i. S. v. [§ 2 Abs. 2 SGB VIII](#)⁶ fortsetzt. Das Jugendamt, das von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich⁷ zu unterrichten.⁸ In Anbetracht einer Kindeswohlgefährdenden Situation kann hier davon ausgegangen werden, dass diese Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen hat.

Sollte die betreffende Familie durch Umzug oder durch Entzug (mit unbekanntem Aufenthalt) im

³ [§ 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII](#)

⁴ verschiedene Optionen dazu sind in den Absätzen 2 bis 7 im [§ 86 SGB VIII](#) bestimmt

⁵ [§ 86 Absatz 1 SGB VIII](#)

⁶ Aufgaben der Jugendhilfe

⁷ „Unverzüglich“ ist ein feststehender Rechtsbegriff und im BGB Artikel 121 definiert. Dieser Begriff meint ohne schuldhaftes Verzögern; also sofort, es sei denn man muss sich vorher an dritte Stelle wenden. Dies hieße bei Gefahr in Verzug ist vor der Information des neu zuständigen Jugendamtes z. B. die Polizei im Sinne von Amtshilfe zu informieren.

⁸ [§ 86c SGB VIII](#)

Sinne einer fehlenden Mitwirkung dem Prozess der Sicherung des Kindeswohls entziehen besteht dennoch gemäß § 86c SGB VIII bis zur Feststellung einer neuen Zuständigkeit und dem Tätigwerden des neu zuständigen Jugendamtes eine fortdauernde Leistungsverpflichtung.

Dies bedeutet im Umkehrschluss: Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird das örtlich zuständige Jugendamt nicht tätig, so ist das Jugendamt vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.⁹

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII handelt es sich nicht um Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, sodass die Regelungen der §§ 86 bis 86d SGB VIII hierfür keine direkte Anwendung finden können. Es gibt also für den Schutzauftrag keine einschränkende Festlegung der örtlichen Zuständigkeit im Gesetz. Vielmehr ist jedes Jugendamt erforderlichen Falls berufen, den Schutzauftrag wahrzunehmen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dies bedeutet in der Praxis der Jugendämter, das z. B. bei einem unbekanntem Verzug einer Familie und bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt am neuen Wohnort

ohne weitere „Ermittlung“ des bisherigen Aufenthaltes tätig werden muss.

Um jedoch eine gelingende Kooperation zwischen mehreren Jugendämtern im Kinderschutz sicherzustellen, sind Absprachen und Informationsweitergaben notwendig. Diese Informationen sollten in der Regel beim leistungszuständigen Jugendamt zusammenlaufen. Allerdings muss sich ein anderes Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, vergewissern, dass die Informationen im zuständigen Jugendamt angemessen aufgenommen und bewertet sowie notwendige Hilfs- oder Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

In diesem Zusammenhang kann also auch die Kontaktaufnahme des neu zuständigen Jugendamtes mit dem, wenn bekannt, bisher zuständigen Jugendamt erforderlich sein, um der aktuellen Gefährdungssituation gelingend begegnen zu können.

Bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bzw. bei ungeklärter Gefahrensituation besteht darüber hinaus zunächst eine grundsätzliche Handlungsverpflichtung gemäß § 8a SGB VIII im engeren Sinne gemäß § 42 SGB VIII für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für alle Jugendämter unabhängig von ihrer örtlichen Zuständigkeit, das heißt konkret für das Jugendamt, in dessen Verantwortungsbereich sich das Kind

⁹ § 86d SGB VIII. Diesbezüglich bestimmt der Referentenentwurf Bundeskinderschutzgesetz (Stand: 22.12.2010) den Begriff „vor Beginn der Leistung“ neu und stellt in der Neuregelung auf den Zeitpunkt ab, an dem der Bedarf erstmals an das betreffend örtlich zuständige Jugendamt herangetragen wurde.

oder der/die Jugendliche tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII).

Handlungsgrundsätze

Eine begonnene Risikoabschätzung ist in jedem Fall aktenkundig mit einer verbindlichen Einschätzung des örtlich zuständigen Jugendamtes zu beenden. Ist dies auf Grund eines Umzuges oder des Umstandes eines unbekanntes Aufenthaltes der Familie nicht möglich, soll dies unmittelbar mit bekannt werden des Aufenthaltes selbst oder durch das örtliche Jugendamt in dessen Verantwortungsbereich sich die Familie aktuell aufhält unverzüglich erfolgen. Dabei ist eine Weitergabe notwendiger Daten durch das bisher zuständige Jugendamt durch § 65 Abs. 1, Nr. 3 SGB VIII bestimmt¹⁰. Wegen der beschriebenen „Allzuständigkeit“ (sachliche Zuständigkeit) der Jugendämter im Kinderschutz, unabhängig von den Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit, ist diesbezüglich formell auch kein Amtshilfeersuchen erforderlich.

Im Zusammenhang mit bekannt werden einer Kindeswohlgefährdenden Situation und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Risikoabschätzung hat sich das zuständige Jugendamt ggf. ei-

nen unmittelbaren Eindruck vom Kind in seinem persönlichen Lebensumfeld zu machen.

Sollte dies auf Grund des Umzuges oder durch den Umstand des unbekanntes Aufenthaltes der Familie nicht erfolgen können, so ist dafür Sorge zu tragen, dass dies gerade in solchen Fällen mit bekannt werden des Aufenthaltes unmittelbar selbst oder durch das örtliche Jugendamt in dessen Verantwortungsbereich sich die Familie aktuell aufhält (wegen der „Allzuständigkeit“ im Kinderschutz ohne Amtshilfe in eigener Verantwortung) unverzüglich nachgeholt wird.

Gerade bei einem Zuständigkeitswechsel ist dieser Umstand in der Akte bzw. im Sachstandsbericht an das neu zuständige Jugendamt hervorzuheben.

Wird im Rahmen einer Risikoabschätzung ein Hilfe- bzw. Schutzbedarf festgestellt bzw. erfolgt bereits Hilfe oder Schutz und kann dies durch Umzug der Familie nicht realisiert bzw. weiter gewährt werden, so ist das neu zuständige Jugendamt davon unverzüglich und persönlich in Kenntnis zu setzen. Bei laufenden Hilfe- bzw. Schutzmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese gemäß §§ 86c bzw. 87 SGB VIII fortgesetzt werden.

Kann der notwendige Schutz für den Minderjährigen auf Grund unbekanntes Aufenthaltes nicht gewährt werden ist unverzüglich eine Vermisstenanzeige bei der Polizei aufzugeben und gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

¹⁰ Der Referentenentwurf Bundeskinderschutzgesetz (Stand 22.12.2010) sieht mit Änderung des § 8a SGB VIII vor, dass dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt bei bekannt sein von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls, die zur Wahrnehmung des Schutzauftrages erforderlichen Sozialdaten mitzuteilen sind (Abs. 5).

Vermisstenanzeigen bei der Polizei werden durch diese auf der Grundlage der Polizeidienstverordnung (PDV) 389 (Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen) aufgenommen und bearbeitet. Dabei kann der Melder davon ausgehen, dass jeder Polizeibeamte zur Entgegennahme von Anzeigen über Vermisste und zur Einleitung von Sofortmaßnahmen verpflichtet ist¹¹. Minderjährige gelten in jedem Fall als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt unbekannt ist. Bei ihnen muss im Sinne einer Regelvermutung grundsätzlich eine Gefahr für Leib und Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts anderes ergeben¹². Vermisstenanzeigen erledigen sich durch Wegfall der Voraussetzungen insbesondere durch Rückkehr, Feststellung des Aufenthaltes, Ingewahrsamnahme, Aufgreifen als hilflose Person oder Leiche und wenn zweifelsfrei feststeht, dass es sich um die vermisste Person handelt.

Wechselt die örtliche Zuständigkeit und ist das neu zuständige Jugendamt bekannt so erfolgt unverzüglich ein persönliches Übergabegespräch¹³ zwischen den beiden fallzuständigen Fachkräften. Dieses ist aktenkundig zu machen. Das Übergabegespräch sollte unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und ggf. der Minderjährigen

stattfinden. Ist dies nicht möglich sind diese über die Inhalte und Ergebnisse des Gesprächs zu informieren.

Im Rahmen der Fallübergabe ist dem neu zuständigen Jugendamt unverzüglich die Fallakte zu übergeben¹⁴. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht zeitnah möglich (Akte bei Gericht) so erhält das neu zuständige Jugendamt einen schriftlichen Sachstandsbericht. In diesem Sinne muss sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen können, dass alle relevanten Informationen in den übergebenen Unterlagen enthalten sind und insbesondere mit Blick auf eine Kindeswohlgefährdung besonders gekennzeichnet wurden.

In der Akte bzw. im zusammenfassenden Sachstandsbericht sind insbesondere zu kennzeichnen bzw. hervorzuheben:

- konkrete Beschreibung der aktuellen Lebenssituation,
- Benennung besonderer Probleme bzw. Konflikte,
- Stand der Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe,
- ggf. bereits gewährte Hilfe- bzw. Schutzmaßnahmen.¹⁵

Die übergebenen Unterlagen sind durch eine Empfangsbestätigung zu quittieren.

¹¹ PDV 389 Ziffer 1.4

¹² PDV 389 Ziffer 2.1.2

¹³ ggf. telefonisches Gespräch bei unverhältnismäßig hohem Aufwand z. B. Entfernung oder Terminmanagements; auch der Referentenentwurf Bundeskinderschutzgesetz (Stand: 22.12.2010) sieht diesbezüglich keine konkrete Form vor

¹⁴ vgl. dazu Formblatt in der Anlage

¹⁵ vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Verfahrensstandards bei Gefährdung des Kindeswohls. S. 13 f.

Datenschutz

Die notwendigen Befugnisse zur Erhebung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten sind in den §§ 62, 64, 65 und 69 Abs. 1 SGB VIII sowie in § 76 Abs. 1 SGB X hinreichend geregelt.¹⁶

So sind Sozialdaten gemäß § 62 Absatz 2 SGB VIII grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben. Ohne die Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten erforderlich für die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind.¹⁷

Der Fachkraft des Jugendamtes persönlich anvertraute Daten dürfen gem. § 65 SGB VIII im Zusammenhang mit der Thematik dieser Empfehlung von dieser nur weitergegeben werden:

- mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat (§ 65 Abs. 1 Nummer 1 SGB VIII),
- wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind (§ 65 Abs. 1 Nummer 4 SGB VIII) und
 - zur Abwendung der Gefährdung eine Anrufung des Familiengerichtes notwendig erscheint,
 - ein Wechsel in der Person der fallverantwortlichen Fachkraft, z. B. wegen Vertretung oder örtlicher bzw. überörtlicher Zuständigkeitswechsel, eintritt,

- eine Beratung im Fachteam zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) durchgeführt wird,
- wenn die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB vorliegen.

Nicht anvertraute (so genannte sonstige) Daten können unter den Voraussetzungen des § 64 SGB VIII und § 69 SGB X weitergeben werden, wenn:

- eine Einwilligung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten vorliegt oder
- eine Datenweitergabe erforderlich ist
 - zum Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden,
 - zur eigenen Aufgabenerfüllung oder
 - zur Aufgabenerfüllung eines anderen Sozialleistungsträgers
- der Erfolg der Leistung durch diese Datenweitergabe nicht gefährdet wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Handelt es sich hingegen um einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit im Sinne der §§ 86 ff. SGB VIII kann zur Wahrnehmung des Schutzauftrages eine Datenweitergabe stets auf die spezielle Befugnis des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII gestützt werden. Zwar bezieht sich diese Regelung ausschließlich auf die „anvertrauten“ Daten,

¹⁶ vgl. dazu Deutscher Bundestag. Drucksache 16/12429, S. 10

¹⁷ § 62 Abs. 3 Ziffer 2d SGB VIII

ist jedoch im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses¹⁸ auch auf die „sonstigen“ Daten im Sinne des § 64 SGB VIII übertragbar.

Verfahrensablauf

Der Prozess der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und ggf. die Gewährleistung der Einleitung notwendiger Hilfe- und Schutzmaßnahmen bei einem Zuständigkeitswechsel ist entsprechend der gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen darstellbar.

Eine Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII existiert im Gesetz nicht, so dass alle möglicherweise beteiligten Jugendämter gleichermaßen in der Verantwortung stehen, den Schutzauftrag wahrzunehmen und damit gemäß § 85 SGB VIII gleichermaßen sachlich zuständig sind. Um ein koordiniertes Vorgehen und eine sinnvolle Kooperation zu erreichen, bietet sich bezüglich des Verfahrensablaufes eine Anlehnung an die Vorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung an (vgl. dazu §§ 86 bis 86s SGB VIII).

Grundsätzlich gilt bei bekannt werden einer Kindeswohlgefährdenden Situation zunächst das allgemeine Zuständigkeitsrecht nach § 86 SGB VIII. Ist beim zuständigen Jugendamt niemand erreichbar, wird dieser nicht sofort oder im aus-

¹⁸ juristischer Methodengrundsatz im Sinne des Schlusses vom Größeren auf das Kleinere

reichenden Sinne tätig oder ist die Zuständigkeit strittig bzw. ungeklärt, ist der tatsächliche Aufenthalt des Kindes mit bekannt werden der Kindeswohlgefährdung gemäß § 86d SGB VIII Maßstab für die Zuständigkeit.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist die weitere Zuständigkeit ohne hin nachrangig, da das betroffene Kind im Sinne der grundgesetzlichen Norm gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG unverzüglich durch die staatliche Gemeinschaft zu schützen ist.

Für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen gemäß §§ 8a Absatz 3 bzw. 42 SGB VIII ist nach § 87 SGB VIII¹⁹ das Jugendamt zuständig, in dessen Verantwortungsbereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält. Für die Einleitung familiengerichtlichen Maßnahmen²⁰ gilt § 87b SGB VIII²¹, wie bereits ausgeführt, im Sinne der Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII.²²

¹⁹ Die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, weil in der Praxis so bewährt, soll auch mit dem Bundeskinderschutzgesetz (Referentenentwurf vom 22.12.2010) nicht geändert werden.

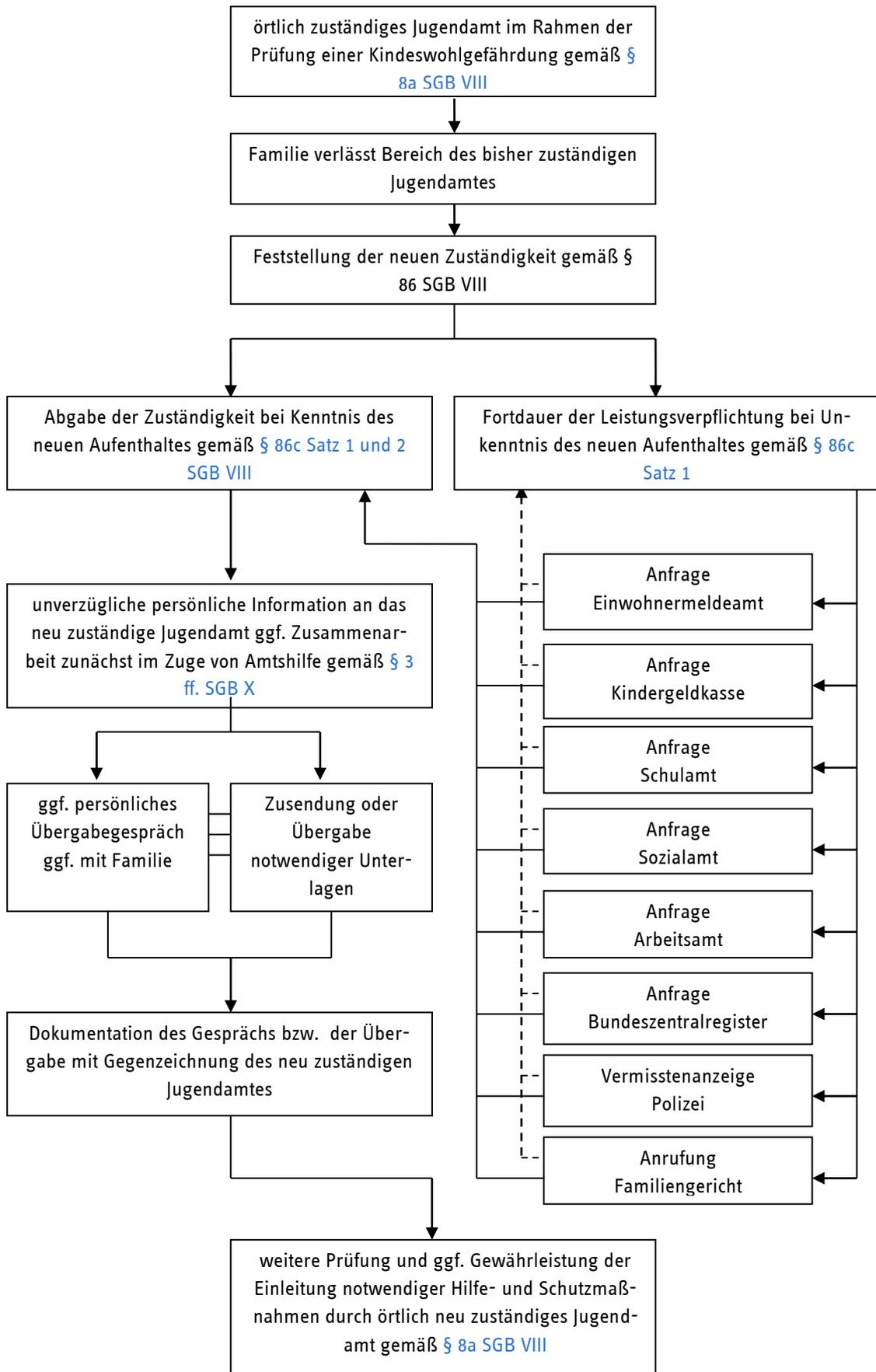
²⁰ mit Verweis auf § 86 SGB VIII

²¹ örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

²² vgl. Landratsamt Karlsruhe. S. 20

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV



Freie Träger der Jugendhilfe

Gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII sind freie Träger der Jugendhilfe bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zur Abschätzung des Risikos eigenständig verpflichtet. Sind diesbezüglich die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage dabei mitzuwirken (§ 1666 Abs. 1 BGB) oder reicht die gewährte bzw. angebotene Hilfe nicht aus (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), um eine bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, hat der freie Träger das Jugendamt mit der gebotenen Eile unverzüglich zu informieren²³.

Dies trifft somit auch für die Fälle zu, in denen Familien im Rahmen der Gewährung einer laufenden Hilfe zur Erziehung, einer aktuellen Risikoabschätzung oder einer bereits eingeleiteten Schutzmaßnahme unvermittelt verziehen und damit ihre Kinder der notwendigen Hilfe- oder Schutzmaßnahme ggf. sogar mit unbekanntem Aufenthalt entziehen.

Quellen

BMFSFJ. Kinder- und Jugendhilfe. Achstes Buch Sozialgesetzbuch. 2009. S. 138

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. Mai 2009

Landratsamt Karlsruhe. Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. März 2008. S. 20 f.

Referentenentwurf. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG). 22.12.2010. S. 36

Referentenentwurf Bundeskinderschutzgesetz. Begründung. 22.12.2010. S. 54

²³ Im Referentenentwurf Bundeskinderschutzgesetz (Stand: 22.12.2010) wird der Auftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten dahingehend präzisiert, dass konkrete und eigenständige Anforderungen an deren Verfahren im Umgang mit Situationen der Kindeswohlgefährdung ohne Verweis auf die Anforderungen an das Jugendamt bestimmt sind und der Begriff „Träger von Einrichtungen und Diensten“ selbst präzisiert.

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Anlage: Beispiel Formblatt zur Aktenübergabe

Aktenblatt:

Jugendamt:

Datum:	
Sozialarbeiterin:	
Telefon / Fax:	
Email:	
Aktenzeichen:	

AKTENÜBERGABE

bei Zuständigkeitswechsel*

Name des jungen Menschen			
Vorname			
Geburtsdatum			
Eltern	Name der Mutter:		Name des Vaters:
Anschrift			
sorgeberechtigt	Mutter <input type="checkbox"/>	Vater <input type="checkbox"/>	Vormund <input type="checkbox"/> Name: Tel.:
Hilfeart			
Einrichtung / Träger			
Anschrift			
Absprechpartner			
Telefon / Fax / Email			

Weitere Informationen / Festlegungen / Hinweise

Erfolgt/e aktuell eine Kindeswohlprüfung bzw. liegt eine Kindeswohlgefährdung vor

	nein		ja, siehe Seite/n	der Akte
--	------	--	-------------------	----------

Festlegungen / Hinweise:

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Anzahl der Seiten der übergebenen Akte/n:				
Zustimmung der Personensorgeberechtigten liegt vor:			ja	nein
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stimmen die Personensorgeberechtigten nicht zu, erfolgt keine Übergabe der Akte. ▪ Bei Kindeswohlgefährdung bzw. Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte erfolgt dennoch die Übergabe der Akte. 				
Datum:		Unterschrift/en:		
		Mutter / Vater / Vormund		
Bisherige Fallverantwortung				
Name:		Stellenzeichen:		Datum Postausgang:
			Unterschrift:	
Fallverantwortung zukünftig durch (ggf. Eintrag durch die neu zuständige Behörde):				
Behörde:				
Name:		Stellenzeichen:		Datum Posteingang:
zuständig mit Wirkung vom:				
Unterschrift der neu zuständigen Behörde und Rücksendung				
Rückbestätigung der neu zuständigen Behörde				
Datum Posteingang:				
Unterschrift				

*Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einzuholen.